



Begründung zur
15. Flächennutzungsplanänderung
„Sondergebiet Biogasanlage Fehrenbötel“
(Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg)

- Abschrift -

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANAUFSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE	3
3.	ÄNDERUNGSBEREICH	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN	3
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung	5
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	5
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	5
7.	INHALT DER 15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	6
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE	7
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	7
8.2	Wasserwirtschaft	7
8.3	Immissionsschutz	7
8.4	Verkehr	8
8.5	Wirtschaft / Landwirtschaft	8
8.6	Ver- und Entsorgung	8
9.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	9
10.	UMWELTBERICHT	10
10.1	Einleitung	10
10.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	11
10.1.2	Ziele des Umweltschutzes	11
10.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
10.2.1	Alternative Planungsmöglichkeiten	15
10.3	Zusätzliche Angaben	15
10.3.1	Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren	15
10.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	15
10.3.3	Zusammenfassung	16

Anlage I: Stellungnahme zur Löschwasserstelle der Biogas Fehrenbötel (Stand 11.02.2008)

Anlage II: Biotoptypenkarte, instara, Bremen (Stand: Juli 2010)

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rickling in ihrer Sitzung am 05.10.2010 die Aufstellung der 15. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Kreis Segeberg zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück 24/9, Flur 7, Gemarkung Fehrenbötel in der Gemeinde Rickling. Er weist eine Fläche von ca. 3,7 ha auf. Das Plangebiet befindet sich ca. 0,8 km südöstlich der Ortschaft Fehrenbötel und östlich der Neumünsteraner Straße (Kreisstraße K 87). Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der Blockskoppelweg. Im Süden schließt der Änderungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung an. Die räumliche Lage des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung.

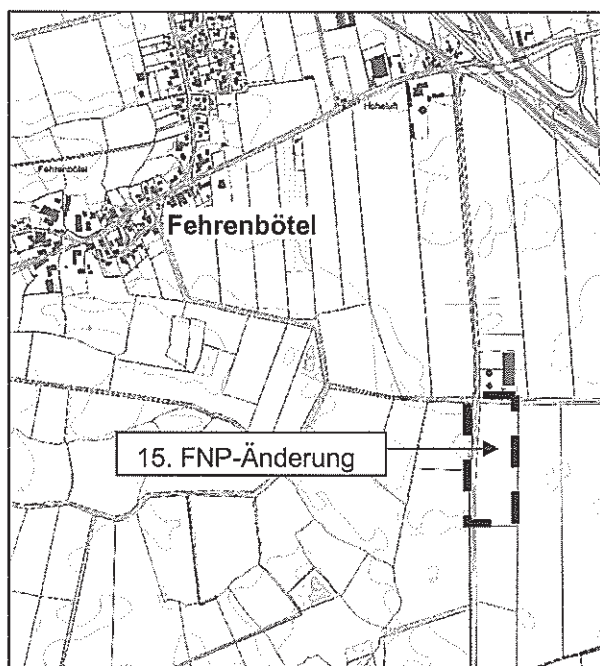


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landesraumordnungsplan Schleswig-Holsteins aus dem Jahr 1998 (LROP) formuliert und werden in den Regionalplänen der fünf Planungsregionen konkretisiert. Die Gemeinde Rickling gehört zum Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd. Der zugehörige Regionalplan liegt in der Fassung der Fortschreibung 1998 vor. Die folgenden Aussagen des Regionalplan I – Schleswig-Holstein Süd (Fortschreibung 1998) sind für die 15. Flächennutzungsplanänderung relevant:

G 3.4 Ländliche Räume

„Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren Bad Segeberg / Wahlstedt, Bad Bramstedt, Bornhöved / Trappenkamp sowie Mölln, Ratzeburg, Büchen und Lauenburg/Elbe weiterentwickelt werden.“

Der hier geforderten Weiterentwicklung des ländlichen Raumes, u. a. ausgehend von Bad Segeberg / Wahlstedt, wird mit der 15. Flächennutzungsplanänderung entsprochen. Ferner liegt mit der Belieferung der Blockheizkraftwerke in Wahlstedt mit Biogas eine infrastrukturelle Verflechtung mit den im Regionalplan genannten Orten mit zentralörtlicher Bedeutung vor.

G 6.4.1 Energieversorgung

„[...] Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden.“

Diese grundsätzliche Aussage des Regionalplanes stützt die Zielsetzung der Gemeinde Rickling, die Erweiterung eines vorhandenen Biogasanlagenstandortes planungsrechtlich zu ermöglichen und damit das Potential an erneuerbaren Energien stärker zu nutzen.

In der Hauptkarte des Regionalplanes ist der Bereich der 15. Flächennutzungsplanänderung zum einen als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* und zum anderen partiell als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz* dargestellt. Der Textteil des Regionalplanes trifft dazu folgende Aussagen:

4.3 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

„[Grundsatz] (1) Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung [...] umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.“

Die 15. Flächennutzungsplanänderung dient der Ergänzung eines bestehenden Biogasanlagenstandortes in Richtung eines nahegelegenen Schweinemastbetriebes. Somit ist eine gewisse Vorbelastung der näheren Umgebung bereits vorhanden.

Eine aktuelle Nutzung des Plangebietes als „Erholungsfläche“ ist nicht gegeben, so dass keine, dem Grundsatz nach, schutzbedürftigen Nutzungen unmittelbar negativ betroffen sind. Zudem wird durch die Konzentration der Biogaserzeugung an diesem vorbelasteten Standort eine potentielle Beeinträchtigung des „*Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung*“ an anderer Stelle vermieden. Das Landschaftsbild ist zudem im Bereich des Biogasanlagenstandortes durch die vorhandenen Biogasanlagen vorbelastet, so dass durch die Errichtung der geplanten Biogasanlage nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Veränderung auszugehen ist.

4.5 Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

„[Grundsatz] (3) Für die künftige Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushaltes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz [...] festgelegt. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu.“

Erläuterung zu Ziffer 4.5 :

„Demzufolge umfassen die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz neben den Grundwasserschongebieten auch die geplanten Wasserschutzgebiete. Bei den Wasserschongebieten handelt es sich um Gebiete, die nach dem derzeitigen hydrogeologischen Kenntnisstand grob abgegrenzt worden sind, weil nähere hydrogeologische Untersuchungen zur Bemessung als Wasserschutzgebiet noch durchgeführt werden müssen. Insofern müssen bei Maßnahmen in solchen Gebieten Einzelfallprüfungen durchgeführt werden.“

Ein sehr geringer Flächenanteil im Süden des Geltungsbereiches der 15. Flächennutzungsplanänderung ist in der Hauptkarte des Regionalplanes als *Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz* dargestellt. Die bestehende Biogasanlage (im Bereich der 11. Flächennutzungsplanänderung) liegt vollständig im *Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz*. Damit ist davon auszugehen, dass die geplante Art der Nutzung am konkreten Standort mit der Darstellung im Regionalplan vereinbar ist. Sollten für die neu zu errichtende Biogasanlage technische Maßnahmen zum Grundwasserschutz erforderlich werden, sind diese im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen.

Die 15. Flächennutzungsplanänderung entspricht den Vorgaben des Regionalplanes und ist damit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar bzw. steht diesen nicht entgegen.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Bereich der 15. Flächennutzungsplanänderung sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling, welcher durch Erlass des Innenministeriums vom 08. April 1975 (Az.: IV 810 d – 812/2 – 60.68) genehmigt wurde und am 23. September 1975 in Kraft trat, *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche sind ebenfalls als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

Südlich grenzt an den Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung, welche ein *Sonstiges Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung „*Biogasanlage*“ darstellt.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet liegt direkt östlich der Kreisstraße K 87 (Neumünsteraner Straße) zwischen der Stadt Wahlstedt im Süden und dem Ortsteil Fehrenbötzel der Gemeinde Rickling im Nordwesten in weitläufigen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Derzeit unterliegt die Fläche des Änderungsbereiches einer landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und ist gänzlich unbebaut.

Am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes sind Knicke vorhanden, die als Biotope gemäß § 15 b des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschützt sind. Diese strukturgebenden Elemente sind auch in der Umgebung des Plangebietes vorhanden und laut dem Landschaftsplan der Gemeinde Rickling ein typisches Merkmal des Landschaftsbildes.

Die westlich der Kreisstraße befindlichen Flächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze verläuft am Blockskoppelweg, welcher die Kreisstraße K 87 kreuzt. Unmittelbar nördlich des Blockskoppelweges befinden sich ein Schweinemastbetrieb an der Kreisstraße 87 und weitere Ackerflächen. Östlich des Plangebietes erstrecken sich ausgedehnte Ackerflächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Nach Süden schließt sich der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung an, innerhalb der sich zwei bereits bestehende Biogasanlagen und die dazugehörige Silagefläche befinden.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Planungsanlass ist die Bestrebung der Gemeinde Rickling, am oben bezeichneten Standort die Gewinnung von Energie auf der Basis nachwachsender Rohstoffe planungsrechtlich zu ermöglichen. Dazu soll der vorhandene Biogasanlagenstandort, bestehend aus 2 Biogasanlagen, um eine weitere Biogasanlage ergänzt werden. Die Anlagenplanung beinhaltet die Errichtung eines Fermenters, eines Nachgärers und zweier Gärproduktlager. Es ist vorgesehen, aus dem in der geplanten Biogasanlage erzeugte Biogas, in Blockheizkraftwerken in Wahlstedt, Strom und Wärme nah bei den Verbrauchern zu gewinnen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung der geplanten Biogasanlage und der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen. Dafür ist die Änderung der derzeitigen Darstellung von *Flächen für die Landwirtschaft* in ein *Sondergebiet – Biogasanlage* im Bereich der 15. Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Die Grundzüge der planerischen Konzeption resultieren aus dem Ansatz einen bereits genutzten Standort künftig intensiver zu nutzen, da günstige Standortfaktoren vorhanden sind. Durch den Rückgriff auf den bestehenden Biogasanlagenstandort wird potentiell die Errichtung weiterer privilegierter Anlagen und damit zusätzliche Flächenversiegelungen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden. Die vorliegende Bauleitplanung soll somit zur Ver-

wirklichung des im Baugesetzbuch verankerten Zieles eines flächenschonenden Städtebaus beitragen und der Prämisse des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung tragen. Außerdem wird dem bundes- und weltweit verfolgten gesellschaftspolitischen Ziel der Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen entsprochen.

Der Änderungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung bezieht das gesamte Flurstück 24/9 zwischen dem Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung und dem Blockskoppelweg im Norden ein, da bei der Beschränkung auf eine Teilfläche eine, aus landwirtschaftlicher Sicht, unrentable Restfläche zurückbleiben würde.

Der mit der 11. Flächennutzungsplanänderung gewählte Abstand zur Schweinemastanlage nördlich des Blockskoppelweges ist für die geplante Biogasanlage nicht erforderlich, da die Erfahrung gezeigt hat, dass durch die räumliche Nähe dieser beiden Betriebstypen keine seuchenhygienischen Konflikte entstehen bzw. in diesem Zusammenhang zu erwarten sind.

Ein weiteres Ziel der Planung ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Errichtung der geplanten Biogasanlage mittels geeigneter Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Außerdem sollen die Auswirkungen der geplanten Biogasanlage auf das Landschaftsbild durch eine 10 m breite dichte Eingrünung minimiert werden.

Der Erhalt typischer Landschaftselemente ist ebenfalls Ziel der Planung. Daher werden die auf Grundlage des § 21 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein geschützten „Knicks“ nachrichtlich in die Planung übernommen und die Einhaltung eines entsprechenden Mindestabstands durch randliche Eingrünung berücksichtigt.

Alternativ zum Ausbau des bestehenden Biogasanlagenstandortes wurde die sogenannte „Null-Variante“, also der Verzicht auf die Planung, geprüft. Diese Alternative wird als nicht zielführend erachtet, da die Grundvoraussetzungen sowie günstige Standortfaktoren für die Standorterweiterung bereits existieren, positive wirtschaftliche Auswirkungen für die beteiligten Landwirte zu erwarten sind und nicht von Störungen benachbarter schutzempfindliche Nutzungen auszugehen ist. Ein Verzicht stünde zudem in Konflikt mit den politischen Zielen der Stärkung der Landwirtschaft und der regenerativen Energieerzeugung im Hinblick auf den Klimaschutz.

7. INHALT DER 15. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der ca. 3,7 ha große Änderungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ dargestellt. Nunmehr soll eine Änderung in ein „*Sondergebiet*“ mit der Zweckbestimmung „*Biogasanlage*“ erfolgen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Biogasanlagenstandortes zu schaffen.

Ferner werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Planzeichnung dargestellt. Innerhalb dieser Flächen ist die im Umweltbericht beschriebene randliche Eingrünung des Plangebietes vorgesehen (vgl. Kapitel 10.2).

Außerdem werden für die gemäß § 21 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein geschützten „Knicks“ als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts, inklusive eines 5 m breiten Schutzstreifens, in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße K 87 basiert auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig – Holstein (StrWG). Innerhalb dieser 15 m breiten Zone ist die Errichtung von baulichen Anlagen untersagt.

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Durch die Bauleitplanung wird die Erweiterung eines vorhandenen Eingriffs in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Zuge der Umsetzung der Planung muss, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, gemäß Landesnaturschutzgesetz für jeden Eingriff ein Ausgleich erbracht werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zur Folge hat. Auf der Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und der dazugehörigen Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ wurde ein Kompensationsflächenbedarf von 14.800 m² errechnet. Zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden können die Flächen der vorgesehenen umlaufenden landschaftsbildgerechten Eingrünung des Anlagenstandortes aus standortheimischen Gehölzen herangezogen werden. Für die übrigen Kompensationsflächen kommt im vorliegenden Fall auch eine Ersatzzahlung an die untere Naturschutzbehörde in Betracht.

Mit Durchführung der Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

8.2 Wasserwirtschaft

Im Bereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Es ist geplant, dass dieses Becken das im Bereich des gesamten Biogasanlagenstandortes anfallende verunreinigte Niederschlagswasser aufnimmt, da das vorhandene Regenrückhaltebecken im Bereich der 11. Flächennutzungsplanänderung für die Errichtung der geplanten Biogasanlage überbaut wird. Zum verunreinigten Niederschlagswasser zählt das auf den Silagelagerflächen und den befestigten Fahrwegen anfallende Wasser. Das verunreinigte Wasser wird dem Rückhaltebecken über ein gesondertes Leitungssystem zugeführt und von dort aus zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen abtransportiert.

Das auf den übrigen Flächen anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird, soweit möglich, über die belebte Bodenzone innerhalb des Plangebietes versickert. Überschüsse werden in einer gesonderten Mulde aufgefangen und versickert. Eine Einleitungsgenehmigung vorausgesetzt, können die Überschüsse auch in den Straßenseitengraben eingeleitet.

Da die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung mit den o. g. Anlagen sichergestellt ist und weitere Abwässer im Bereich der 15. Flächennutzungsplanänderung nicht anfallen, werden die Belange der Wasserwirtschaft nicht negativ berührt.

8.3 Immissionsschutz

Durch den Betrieb der geplanten Biogasanlage sind, auch im Zusammenhang mit den am Standort bestehenden Biogasanlagen, insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen zu erwarten, wie die Erfahrungen mit dem vorhandenen Anlagenbestand zeigen.

Zudem sind Biogasanlagen an sich im Punkte Lärm erfahrungsgemäß emissionsarm. Die in der Gesamtheit des Standortes auftretenden Lärmemissionen werden maßgeblich von Fahrzeugen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind sowie den Liefer- und Abtransportfahrzeugen verursacht. Die im Zusammenhang mit der geplanten Biogasanlage entstehenden Emissionen tragen nur zu einer geringen Erhöhung der derzeit am gesamten Biogasanlagenstandort auftretenden Lärmemissionen bei.

Durch die künftig gesteigerte Silagelagerung ist von einem moderaten Anstieg der Geruchsemissionen auszugehen, welcher durch die generell als gering einzustufende Geruchs-Emissionserzeugung von Biogasanlagen, zu keiner erheblichen Störung von Wohnnutzungen führt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen zudem in einer Entfernung von ca. 850 m in nördlicher Richtung abseits der Hauptwindrichtung. Temporär im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung auftretende Gerüche lassen sich nicht vermeiden, sind jedoch im Außenbereich und insbesondere im Bereich landwirtschaftlicher Nutzungen durchaus üblich (vgl. Umweltbericht).

Die Biogasanlage trägt andererseits dazu bei, Emissionen in erheblichem Umfang zu vermeiden. Die Erzeugung regenerativer Energie in Biogasanlagen ist in besonderer Weise dazu geeignet, zum Schutz von Wasser, Boden und Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinflüssen beizutragen. Zum einen stellt das auf diese Weise produzierte Gas eine relativ umweltfreundliche Energiequelle dar, zum anderen erzeugt das Ausbringen der in der Anlage vergorenen Gülle als Dünger deutlich geringere Geruchsemissionen. Durch die unmittelbare Nähe des Schweinemastbetriebes als Güllelieferanten werden sogar Transportwege verringert und damit Synergieeffekte genutzt.

8.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die bestehende Zufahrt von der Kreisstraße K 87 (Neumünsteraner Straße) im Bereich der 11. Flächennutzungsplanänderung. Über diese Zufahrt ist der Anschluss des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz sichergestellt. In Verbindung mit den im Plangebiet vorhandenen befestigten Wegeflächen ist die Erschließung der neu geplanten Biogasanlage sowie der geplanten nördlichen Silagelagerfläche gewährleistet. Das klassifizierte Straßennetz sowie die Straßen und landwirtschaftlichen Wege in der Umgebung der 15. Flächennutzungsplanänderung weisen eine Dimensionierung auf, die auch den im Zusammenhang mit der geplanten Biogasanlage entstehenden zusätzlichen Verkehr aufnehmen kann. Die Belange des Verkehrs werden somit nicht negativ berührt.

8.5 Wirtschaft / Landwirtschaft

Durch die Verwertung der im Zuge der Bewirtschaftung der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe anfallenden Gülle sowie angebaute Energiepflanzen in der geplanten Biogasanlage entstehen positive Auswirkungen auf die beteiligten Betriebe, da diese durch eine zusätzliche Einnahmequelle gestärkt werden. Außerdem wird ein Beitrag zur Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze geleistet, so dass die Belange der Wirtschaft und Landwirtschaft positiv berührt werden.

8.6 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung wird im Plangebiet über die im Bereich der 11. Flächennutzungsplanänderung bereits vorhandene ausreichend dimensionierte Brunnenanlage gewährleistet. Die Einrichtung einer weiteren Brunnenanlage ist daher nicht erforderlich.

Die Löschwasserversorgung für den Änderungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung wird über zwei bereits vorhandene Bohrbrunnen sichergestellt. Im Änderungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung steht ein Bohrbrunnen mit einer Leistung von $57 \text{ m}^3 / \text{h}$ ($950 \text{ l} / \text{min}$) zur Verfügung. Ergänzend dazu kann auf einen Bohrbrunnen ca. 200 m nördlich des Plangebietes an den Schweineställen am Blockskoppelweg zurückgegriffen werden. Dieser hat eine Leistung von $60 \text{ m}^3 / \text{h}$ ($1.000 \text{ l} / \text{min}$). Die Leistungsfähigkeit beider Bohrbrunnen wurde im Jahr 2006 geprüft und vom Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Fehrenbötzel bestätigt (Anlage I). Damit ist die Löschwasserversorgung für das Plangebiet sichergestellt.

Die Stromversorgung wird im Plangebiet durch das im Bereich der 11. Flächen-nutzungsplanänderung vorhandene Blockheizkraftwerk sichergestellt, so dass ein separater Versorgungsanschluss nicht hergestellt werden muss.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Mit den vorliegenden Ver- und Entsorgungsanschlüssen sowie den vorhandenen Löschwas-seranschlüssen ist damit auch für die im Rahmen der Bauleitplanung künftig mögliche Ent-wicklung eine ausreichende Versorgung sichergestellt. Die Belange der Ver- und Entsorgung sind damit nicht negativ berührt.

9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Anbauverbotszone

In der gemäß § 29 Abs. 1 StrWG gekennzeichneten Zone besteht ein Anbauverbot von bau-lichen Anlagen in einer Entfernung bis 15,00m vom befestigten Rand der Fahrbahnkante.

Erhaltung von Knicks

Die auf Grundlage des § 21 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein geschützten „Knicks“ sind zu erhalten. Laut Stellungnahme vom Kreis Segeberg ist ein Min-destabstand von 5,00 m zwischen baulichen Anlagen und Knick einzuhalten.

Archäologische Denkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

10. UMWELTBERICHT

10.1 Einleitung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Natur- und Umweltschutzes bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. In den nachfolgenden Kapiteln sind die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 15. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Biogasanlage Fehrenbötel“ der Gemeinde Rickling dargestellt.

Zunächst werden die Inhalte und wichtigsten Ziele der Bauleitplanung noch einmal kurz zusammengefasst und die in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes für den Bereich dargestellt. Die wichtigste Grundlage bildet hier der Landschaftsplan Rickling – Kreis Segeberg von Januar 2006.

Anschließend erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die innerhalb des Änderungsbereiches hervorgerufen werden. Hierzu wird zunächst der derzeitige Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft ermittelt. Diese Bestandsaufnahme berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB).

Diese sind:

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und -objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand einer Biotoptypenkartierung sowie anhand des Runderlasses des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, und hier insbesondere die Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (03.07.1998).

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Schutzgüter erfolgt eine Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Diese sind zu ermitteln und darzulegen. Die Bewertung der prognostizierten Auswirkungen richtet sich ebenfalls nach den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“. Darüber hinaus sind gemäß § 1a Absatz 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher werden im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der prognostizierten Umweltauswirkungen benannt. Bleiben trotz dieser Maßnahmen erhebliche Auswirkungen bestehen, ist der erforderliche Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den "Hinweisen zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung" der Anlage zum Runderlass des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1998. Hierbei gilt für das Schutzgut Boden:

- Gebäudeflächen und vollversiegelten Oberflächen werden mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 kompensiert.

- Teilversiegelung, wie beispielsweise wasserdurchlässige Oberflächen, werden in einem Verhältnis von 1 : 0,3 in die Kompensationsberechnung eingestellt.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere gilt:

- Kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte (z. B. Ruderalfluren und Forstkulturen) werden in einem Verhältnis von 1 : 1 kompensiert.
- Mittelfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte (z. B. Obststreuwiesen, Jungwaldbestände) werden in einem Verhältnis von 1 : 2 in die Kompensationsberechnung eingestellt.
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen von Knicks und landschaftsbestimmenden Bäumen wird in einem Verhältnis von 1 : 3 kompensiert.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist nur eine sehr grobe Einschätzung der Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft möglich, da der Detaillierungsgrad der Planung keine genaueren Aussagen zulässt. Deswegen konzentriert sich der Umweltbericht in diesem Fall auf die wesentlichen Beeinträchtigungen und die damit zusammenhängenden Vermeidungsmaßnahmen. Die Abschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgt soweit möglich. Die durchzuführenden Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu konkretisieren.

10.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Änderungsbereich sowie der überwiegende Teil der angrenzenden Bereiche werden bisher als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dargestellt. Das Plangebiet befindet sich etwa 0,8 km südlich der Ortschaft Fehrenbötel. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Schweinemastbetrieb. Südlich grenzt an den Änderungsbereich der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung an, welcher durch zwei bestehende Biogasanlagen geprägt ist. Die angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Die städtebauliche Zielsetzung der vorliegenden Planung ist die geplante Erweiterung des Biogasanlagenstandortes durch die Errichtung einer weiteren Biogasanlage sowie einer neuen Silagelagerfläche.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ist Kapitel 3, der Planungsanlass dem Kapitel 6 und die konkreten Inhalte Kapitel 7 der Begründung zu entnehmen.

10.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die im Landschaftsplan Rickling (Kreis Segeberg aus dem Jahr 2006) für den Änderungsbereich getroffenen Aussagen werden in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tab. 1: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsplanes Rickling (2006)

Höhenstufen Schutzgut Klima/Luft	Das Plangebiet liegt etwa 35-40 m ü. NN.
Landschaftsbild	Das Plangebiet liegt innerhalb eines besonders hochwertigen Bereiches in Bezug auf die historische Kulturlandschaft. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet in einer Acker-Knicklandschaft mit eingestreuten Grünlandflächen, gegliedert durch ein in Teilbereichen klar erkennbares geometrisches Knicknetz mit rechteckigen Ackerflächen.
Biotop- und Nutzungstypen	Das Plangebiet ist als Ackerfläche gekennzeichnet. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung schließen sich an das Plangebiet Heckenstrukturen, geschützt gem. § 21 LNatSchG. Südlich des Plangebietes befindet sich ein künstliches Fließgewässer.
Leitbild	Das Plangebiet ist laut Landschaftsplan umgrenzt von Biotopen (Knicks), die nach § 21 LNatSchG geschützt sind. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorschlagsbereiches, der eine Verbesserung von Knicks sowie die Förderung des Bodenschutzes vorsieht.
Entwicklung	Innerhalb des Plangebietes ist der Standort einer Biogasanlage geplant. Zudem ist als Maßnahme das Nachpflanzen von Knickgehölzen sowie die Knickergänzung vorgesehen.

Boden / Grundwasser	Das Plangebiet verfügt über glazifluviale Ablagerungen (Sand, untergeordnet Kies) aus der Weichsel Eiszeit.
---------------------	---

Insgesamt ist dem Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung im Sinne des Naturschutzes beizumessen. Aufgrund der derzeit bestehenden Biogasanlagen besteht bereits eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, insbesondere des Landschaftsbildes. Neben den geschützten Knickstrukturen sind keine weiteren naturschutzrechtlich geschützten Bestandteile (Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete usw.) von der Planung betroffen. Die Kennzeichnungen der Knickstrukturen im Landschaftsplan weichen von dem, im Rahmen der Biotopkartierung aufgenommenen Bestand ab.

Nachdem eine Anfrage zum Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten beim Kreis, bei der Gemeinde und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ohne Ergebnis durchgeführt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine besonders und streng geschützten Arten vorkommen. Daher wird eine Bestandserfassung mit mehrfachen Begehungen als nicht notwendig erachtet. Zudem ist das Potenzial der Fläche als Lebensraum für geschützte Arten als gering zu bewerten, da durch derzeit intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, sowie die bereits vorhandene Störung des Naturraumes durch die zwei bestehenden Biogasanlagen und einen Schweinemastbetrieb bereits ein erhebliches Störungspotenzial vorhanden ist.

10.2

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Menschen	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung als Arbeitsplatz und für die Einkommenssicherung • Positive Bedeutung durch die Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen 	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung als Arbeitsplatz und für die Einkommenssicherung bleibt bestehen und wird zudem erweitert • Steigerung der Erzeugung CO₂-neutraler Energie und damit positive Wirkung auf die menschliche Gesundheit. • Lärm- und Geruchsimmissionen werden auch weiterhin mit denen im landwirtschaftlichen Bereich üblicherweise vorkommenden vergleichbar bleiben. Eine signifikante Zunahme der Fahrverkehre ist nicht zu erwarten. Keine erhebliche Beeinträchtigung	Kein Kompensationsbedarf
Pflanzen und Tiere	Bestand: Acker Geringe Bedeutung Knick an der westlichen [HWM] und nördlichen [HWB] sowie abschnittsweise an der östlichen [HWS] Geltungsbereichsgrenze Nach § 21 LNatSchG geschützt Gehölzfreier Wall [HWO] überwiegende Abschnitte der östlichen Geltungsbereichsgrenze. Entwicklungsziel „Herstellung	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Biotoptypen für die bauliche Erweiterung der Biogasanlage und Silagelagerfläche. • Die Ackerfläche wird durch die vorliegende Planung teilweise überbaut. Aufgrund der geringen Wertigkeit des Biotoptyps ist hier keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar. • Geschützte Knickstrukturen sowie die zu entwickelnden Knicks sind von der Planung im Sinne einer Bebauung nicht betroffen. 	Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Flächen mit einem geringen Wert für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. • Planung in einem bereits durch bestehende Biogasanlagen beeinträchtigten Bereich. • Erhalt von das Landschaftsbild prägenden Knickstrukturen. Kein Kompensationsbedarf

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	von Knicks* gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Rickling. Nach § 21 LNatSchG geschützt	Keine erhebliche Beeinträchtigung	
Boden	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Glazifluviale Ablagerungen (Sand, untergeordnet Kies) aus der Weichsel Eiszeit • Durch hohe Sandanteile geprägter Boden 	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Zum Teil Zerstörung bzw. Beseitigung des belebten Oberbodens durch Überbauung, Auskoffnung, Bodenverdichtung und -versiegelung • Verlust der Bodenfunktionen (Filter- und Puffervermögen, Humifizierung und Mineralisierung organischer Bestandteile etc). Erhebliche Beeinträchtigung	Vermeidungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Bodenstandorten mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt auf einer Fläche von maximal 29.600 m² (GRZ 0,8) Erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen Kompensationsbedarf: 14.800 m ² 29.600 m ² x Kompensationsfaktor 0,5 Mögliche Ausgleichsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Eingrünung des Plangebietes mit entsprechendem Abstand zu den vorhandenen Knickstrukturen. • Leistung einer Ersatzzahlung an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, wie im Verfahren zur 11. Flächennutzungsplanänderung bereits durchgeführt.
Wasser	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Oberflächengewässer vorhanden 	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund zusätzlicher Versiegelungen auf einer Fläche von 29.600 m². • Aufgrund des zu erstellenden Entwässerungskonzeptes kann das Niederschlagswasser im örtlichen Wasserkreislauf gehalten werden. Keine erhebliche Beeinträchtigung	Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Niederschlagswasser wird aufgefangen und dem natürlichen örtlichen Wasserkreislauf zugeführt. Kein Kompensationsbedarf
Klima	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Einfluss. Im Südosten hohe Sommer- und Tiefe Wintertemperaturen. Im Mittel liegen die Temperaturen im Januar bei 0°C und im Juli bei 17°C. • Die Niederschlagsmenge liegt für das Plangebiet zwischen 800 und 850 mm/a 	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Kleinräumige Erwärmung und Verringerung der Abkühlungswirkung als Folge des erhöhten Versiegelungsgrades (mögliche Neuversiegelung auf 29.600 m²). Aufgrund der Lage ist jedoch von einer ausreichenden Durchlüftung auszugehen. Keine erhebliche Beeinträchtigung	Kein Kompensationsbedarf

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Land-schaftsbild (Plangebiet)	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt innerhalb einer durch Knickstrukturen gegliederten Agrarlandschaft. • Südlich grenzen zwei Biogasanlagenstandorte, westlich eine Kreisstraße, nördlich ein Schweinemastbetrieb und östlich überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. 	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Mit Durchführung der Baumaßnahmen kommt es in einigen Bereichen des Plangebietes zu einem Struktur- und Nutzungswandel. Dabei wird landwirtschaftlich genutzte Freifläche einer Bebauung zugeführt. • An das Plangebiet angrenzende Bereiche sind bereits überwiegend bebaut, dadurch lässt sich eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der näheren Umgebung durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht erkennen. <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung eines bereits beeinträchtigten Bereiches • Nutzung eines Bereiches mit vorhandenen Knickstrukturen, die bereits zu einer Abmilderung der geplanten Bauvorhaben zur freien Landschaft dienen. • Einhaltung von Mindestabständen zwischen geplanter Bebauung und bereits vorhandenen Knickstrukturen. <p>Beeinträchtigungen werden vermieden</p> <p>Kein Kompensationsbedarf</p>
Land-schaftsbild (Anbauflächen)	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Die zukünftigen Anbauflächen werden derzeit bereits intensiv landwirtschaftlich genutzt. • Teilweise umgeben von Knickstrukturen. 	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Die zukünftigen Anbauflächen werden weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. • Der Anteil an Mais wird sich vermutlich geringfügig erhöhen. Die Erhöhung des Maisanteils innerhalb der Agrarlandschaft wäre aber auch ohne den Bau der Biogasanlage möglich, da die Flächen genauso zum Anbau von Futter und Körnermais sowie zum Substratanbau für andere Biogasanlagen genutzt werden können. <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	<p>Kein Kompensationsbedarf</p>
Biologische Vielfalt	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Es wurden ausschließlich Biotoptypen kartiert, die in der Umgebung häufig vorkommen und somit regionaltypisch sind. • Durch die intensive Nutzung der Flächen ist nicht von einer vielfältigen Besiedlung der Biotope auszugehen. 	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Die zu erwartenden Arten kommen auch weiterhin in der Umgebung vor. <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Flächen mit einem geringen Wert für Pflanzen und Tiere. • Inanspruchnahme von Biotoptypen, die keine vielfältige Besiedlung erwarten lassen. <p>Kein Kompensationsbedarf</p>
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. <p>Ohne Belang</p>		
Schutzgebiete und -Objekte	Bestand: <ul style="list-style-type: none"> • Es sind entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze Knicks (Schutzobjekte) im Plangebiet vorhanden. 	Prognose: <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgesehenen Baumaßnahmen halten zu den vorhandenen Knicks einen deutlichen Abstand. <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Zum Schutz werden die Knicks mit einer Abstandsfläche als Schutzobjekt in der Planzeichnung gekennzeichnet. <p>Kein Kompensationsbedarf</p>

FEUERWEHR - EINSATZPLAN Nr.:

1. Objektbeschreibung	
1.1 Objekt/Anlage (Kurzbeschreibung)/Anschrift	
Biogasanlage Biogas Fehrenbötzel GmbH & Co. KG Lage: - Gemeinde: 24635 Ricklingen Gemarkung: Fehrenbötzel Flur: 7 Flurstück: 24/B	
1.2 Anschrift Betreiber:	
Firma: Biogas Fehrenbötzel GmbH & Co. KG Herr Damschen Straße: Hamburger Str. 109 Ort: 23795 Bad Segeberg	
1.3 Arbeitszeiten:	1.4 Brandschutzbeauftragter:
Täglich wechselnde Arbeitszeiten	Jens Teegen Sönke Mehr Alte Dorfstr. 2 Dorfstr. 5 24635 Fehrenbötzel 24635 Fehrenbötzel Tel.: 0172 4499961 Tel.: 0170 322 3857
1.5 Telefon: (im Notfall)	
Alarmhandy Biogasanlage: Biogas Fehrenbötzel GmbH & Co. KG:	
1.6 Anfahrt / Anlaufpunkt	Schlüssel
Biogasanlage Biogas Fehrenbötzel GmbH & Co. KG Lage: - Gemeinde: 23795 Bad Segeberg	
1.7 Besondere Gefahren (Sofortmaßnahmen, Alarmierungshinweise):	
Biogas – Folienspeicher auf den Betonbehältern Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre – Ex-geschützte Gerätschaften verwenden Blockheizkraftwerk (BHKW) – Warnung vor elektrischer Spannung	





Anhang II: Biotoptypenkarte, instara, Bremen (Stand: Juli 2010)


Biotoptypenkarte
zur 15. Flächennutzungsplanänderung "Sondergebiet
Biogasanlage Fehrenbötel"
Gemeinde Rickling





Legende


-  **Gebüsche und Kleingehölze**
- HWM Strauch-Baum-Wallhecke (Knick, geschützt nach § 21 NatSchG)
- HWB Baum - Wallhecke (Knick, geschützt nach § 21 NatSchG)
- HWO Gehölzfreier Wall (Entwicklungsziel "Knick" gemäß Landschaftsplan der Gemeinde)
- HWS Strauch-Wallhecke (Knick, geschützt nach § 21 NatSchG)


-  **Gewässer**
- SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer

-  **Grünland und durch Grasarten dominierte Bereiche**
- GRA Artenarmer Scherrasen

-  **Brache / Ruderalfluren**
- URT Ruderalflur trockenwarmer Standorte

-  **Acker- und Gartenbaubiotope**
- A Acker

-  Grenze des Plangebiets

-  Versiegelte Fläche



Bremen, den 17.01.2011

Gemeinde Rickling, Proj. 24598-001, Grösse A3

Die Tabelle zeigt, dass durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden zu erwarten sind, wobei lediglich die Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden als erheblich und somit kompensationspflichtig zu bewerten sind. Die Beeinträchtigungen können durch die Anlage eines Pflanzstreifens zur Eingrünung des Änderungsbereiches sowie durch Ersatzzahlungen an den Landkreis zur Durchführung größerer Ausgleichsprojekte kompensiert werden. Somit verbleiben keine negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die betroffenen Schutzgüter.

10.2.1 Alternative Planungsmöglichkeiten

Laut Baugesetzbuch ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Jedoch dient der Außenbereich derzeit der Landwirtschaft als Produktionsraum, so dass auch Betriebe, die diese landwirtschaftlichen Produkte verarbeiten zulässig sind. Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl der Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Bauvorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Im Falle eines Verzichts auf die gesamte vorliegende Planung, würden die Flächen ihre derzeitige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die vorherrschenden Bodenfunktionen sowie die Bedeutung des Landschaftsbildes beibehalten. Da die Erzeugung von regenerativen Energien durch die Gesetzeslage allerdings weiterhin gefördert wird, besteht somit ein öffentliches Interesse an solchen Anlagen, so dass bei einem Verzicht auf die Planung möglicherweise eine weitere separate Biogasanlage im Gemeindegebiet errichtet wird. In diesem Fall wäre voraussichtlich mit erheblich größeren Eingriffen in Umwelt, Natur und Landschaft zu rechnen. Zudem wäre bei einem Verzicht auf die Planung eine effektive Nutzung der bestehenden Anlage nicht im gleichen Maße möglich.

Zur Erweiterung der bestehenden Anlage ist es erforderlich, direkt angrenzend an die bestehenden Behälter weitere Anlagenteile zu errichten. Aus diesem Grund kommt ein anderer Vorhabenstandort ebenfalls nicht in Frage. Für den gewählten Standort spricht zudem, dass Synergieeffekte durch die bereits bestehenden Biogasanlagen gegeben sind.

10.3 Zusätzliche Angaben

10.3.1 Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen wurde die Systematik von DRACHENFELS (2004) basierend auf dem Aufsatz von BIERHALS, DRACHENFELS und RASPER verwendet.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Biologische Vielfalt wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere auf den Landschaftsplan Rickling – Kreis Segeberg aus dem Jahr 2006 zurückgegriffen.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes, die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen und die Berechnung des Kompensationsbedarfes richtet sich nach dem Rund-erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ und der dazugehörigen Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ aus dem Jahr 1998.

10.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Plan-Umsetzung in Bezug auf erhebliche Umweltauswirkungen (entsprechend den Anforderungen nach § 4c BauGB) erfolgt durch die Gemeinde Rickling.

Zu diesem Zweck wird zwei Jahre nach Feststellungsbeschluss eine Geländebegehung durch zuständige Behördenvertreter der Gemeinde vorgenommen.

Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorherge-

sehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Im Weiteren wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB verwiesen.

10.3.3 Zusammenfassung

Die vorliegende Bauleitplanung behandelt ein etwa 3,7 ha umfassendes Gebiet der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg, dessen Nutzung bauplanungsrechtlich abgesichert werden soll.

Hierzu wird die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist ein nach § 2a Baugesetzbuch zu erstellender Umweltbericht, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft beschrieben und überschlägig hinsichtlich ihrer Kompensationserheblichkeit bewertet werden.

Wie ermittelt wurde, ist lediglich das Schutzgut Boden von erheblichen Beeinträchtigungen betroffen, so dass ein Kompensationsbedarf von ca. **14.800 m²** entsteht, dieser kann durch die Anlage eines Pflanzstreifens zur Eingrünung des Änderungsbereiches sowie durch Erstatzungen an den Landkreis zur Durchführung größerer Ausgleichsprojekte kompensiert werden. Die Ermittlung des genauen Kompensationsbedarfs und die Planung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt bei Konkretisierung der Planung auf untergeordneter Ebene.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Gemeinde Rickling ausgearbeitet:

Bremen, den 13.01.2011 / 18.01.2011 / 08.06.2011 / 26.01.2012

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung
Prof. Dr. Hautau & Renneke GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. Dr. H. Hautau

Rickling, den 29.03.2012



gez. Jantzen
(Bürgermeister)

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 25.10.2010 bis einschließlich 26.11.2010 durch öffentliche Auslage der Planunterlagen statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 25.10.2010 bis einschließlich 26.11.2010.
3. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 16.03.2011 und der Bitte um Stellungnahme bis zum 30.05.2011 durchgeführt.
4. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.04.2011 bis 30.05.2011 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Rickling, den 29.03.2012



gez. Jantzen
(Bürgermeister)

Anlage I: Stellungnahme zur Löschwasserstelle der Biogas Fehrenbötel (Stand
11.02.2008)



Freiwillige Feuerwehr Fehrenbötzel

-Wehrführer-

Freiwillige Feuerwehr Fehrenbötzel • Dorfstraße 13 • 24635 Fehrenbötzel

Tel. & Fax : 04328-619 Datum: 11.02.2008

An die
Biogas Fehrenbötzel GmbH & Co.KG

Schwarauer Landstr. 11
23617 Stockelsdorf

Stellungnahme zur Löschwasserstelle der Biogas Fehrenbötzel

Der Bohrbrunnen auf dem Gelände der Biogas Fehrenbötzel entspricht den z.Z. geforderten Normen. Die Leistung des Bohrbrunnens wurde am 28.07.2006 geprüft, sie beträgt 950 l/min. Unter Hinzunahme des 200 m entfernten Brunnens an den Schweineställen in der Gemarkung Fehrenbötzel Flur 7 Flurstück 6/2 Brunnennummer 2 mit einer Leistung von 1000 l/min. geprüft am 28.07.2006. Somit ist eine ausreichende Löschwasserversorgung gegeben.


Teeger
Wehrführer

